

21. Göttinger Forum zum Arbeitsrecht
Plattformtätigkeit zwischen Dienst- und Arbeitsvertrag
26. Oktober 2023

Algorithmisches Management – Rechtliche Anforderungen und Grenzen

Jun.-Prof. Dr. Stephan Gräf
Universität Konstanz



Kapitel II
Beschäftigungsstatus
(Art. 3-5)

Kapitel III
Algorithmisches
Management
(Art. 6-10)

Kapitel IV
Transparenz in Bezug
auf Plattformarbeit
(Art. 11-12)

Kapitel V
Rechtsbehelfe und
Rechtsdurchsetzung
(Art. 13-19)

Art. 10 Abs. 1 RL-E: (weitgehende) Geltung für
„Personen, die Plattformarbeit leisten“
(Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 RL-E):

Arbeitnehmer + **Selbständige**
(= „**Plattformbeschäftigte**“,
Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 RL-E)

I. Grundlagen zum „algorithmischen Management“

1. Begriffliche Einordnung

- Begriff aus der Betriebswirtschaftslehre

Def.: „Gesamtheit technologischer Instrumente und Techniken zum Remote-Management von Arbeitskräften, die sich auf die **Erfassung von Daten und die Überwachung von Arbeitnehmern** stützen, um **automatische oder halbautomatische Entscheidungen** zu ermöglichen.“

(Mateescu/Nguyen, 2019)

- Rechtsbegriffe des RL-E:
„**automatische Überwachungs- und Entscheidungssysteme**“

I. Grundlagen zum „algorithmischen Management“

2. Chancen und Risiken

Chancen
für das (Plattform-)Unternehmen:

Optimierung der
Arbeitsabläufe

Ersparnis von
(Personal-)Kosten

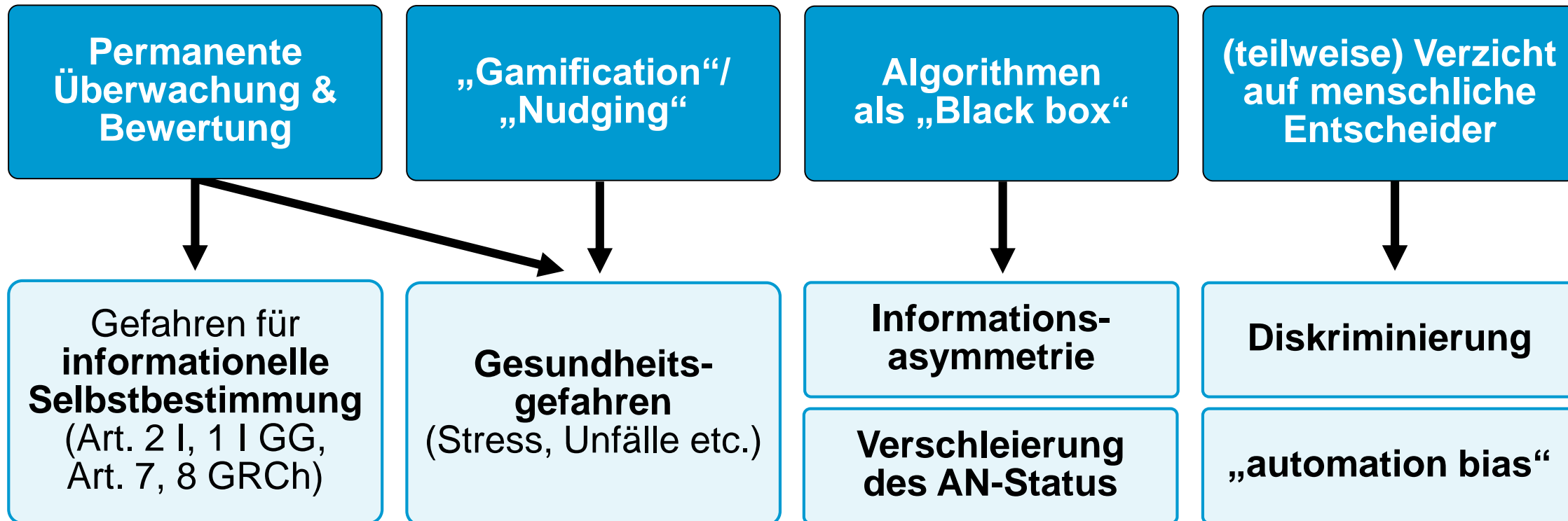
Bei Arbeitsplattformen sogar:
Grundlage des Geschäftsmodells:

Kurzfristiges Zusammenführen der Masse von **Plattformtätigen** („Crowd“) mit der Masse von **Nachfragern** („Crowdsourcer“)

I. Grundlagen zum „algorithmischen Management“

2. Chancen und Risiken

Risiken für Plattformtätige



I. Grundlagen zum „algorithmischen Management“

Kapitel II
**Beschäftigungs-
status**
(Art. 3-5)

Kapitel III
**Algorithmisches
Management**
(Art. 6-10)



Kapitel IV
**Transparenz in Bezug
auf Plattformarbeit**
(Art. 11-12)

Kapitel V
**Rechtsbehelfe und
Rechtsdurchsetzung**
(Art. 13-19)

Richtlinien-Ziele
(Art. 1 Abs. 1 RL-E [mit Ergänzungen EP]):
„Transparenz, Fairness, **menschliche Aufsicht,
Sicherheit und Rechenschaftspflicht beim
algorithmischen Management“**

II. „Automatisierte Überwachungs- und Entscheidungssysteme“

Art. 6 RL-E

(1) [...]

- a) **automatisierte Überwachungssysteme**, die zur elektronischen Kontrolle, Überwachung oder Bewertung der Arbeitsleistung von Plattformbeschäftigten eingesetzt werden;
- b) **automatisierte Entscheidungssysteme**, die genutzt werden, um Entscheidungen zu treffen oder zu unterstützen, die sich erheblich auf die Arbeitsbedingungen dieser Plattformbeschäftigten auswirken, insbesondere auf ihren Zugang zu Arbeitsaufträgen, ihren Verdienst, ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz bei der Arbeit, ihre Arbeitszeit, ihre Beförderung und ihren vertraglichen Status, einschließlich der Beschränkung, Aussetzung oder Beendigung ihres Kontos.

„Automatisiert“

= ohne Mitwirkung eines Menschen (nicht nur selbstlernend / KI)

„Überwachungssysteme“

- Verarbeitungsvorgänge (personenbezogene Daten)
- mit bestimmter Zielrichtung („zur“)

II. „Automatisierte Überwachungs- und Entscheidungssysteme“

Art. 6 RL-E

(1) [...]

- a) **automatisierte Überwachungssysteme**, die zur elektronischen Kontrolle, Überwachung oder Bewertung der Arbeitsleistung von Plattformbeschäftigten eingesetzt werden;
- b) **automatisierte Entscheidungssysteme**, die genutzt werden, um Entscheidungen zu treffen oder zu unterstützen, die sich erheblich auf die Arbeitsbedingungen dieser Plattformbeschäftigten auswirken, insbesondere auf ihren Zugang zu Arbeitsaufträgen, ihren Verdienst, ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz bei der Arbeit, ihre Arbeitszeit, ihre Beförderung und ihren vertraglichen Status, einschließlich der Beschränkung, Aussetzung oder Beendigung ihres Kontos.

„Automatisiert“

= ohne Mitwirkung eines Menschen (nicht nur selbstlernend / KI)

„Entscheidungssysteme“

- „Entscheidungen“
 - Nur Einzelentscheidung
- „treffen oder unterstützen“
 - Eigenständiger „Output“ erforderlich

III. Die vorgeschlagenen Regelungen – Überblick und Umsetzungsperspektiven

Kapitel II:
Beschäftigungs-
status
(Art. 3-5)

Kapitel III
Algorithmisches
Management
(Art. 6-10)

Kapitel IV
Transparenz in Bezug
auf Plattformarbeit
(Art. 11-12)

Kapitel V
Rechtsbehelfe und
Rechtsdurchsetzung
(Art. 13-19)

Art. 6: Transparenz und Nutzung automatischer ÜuE-Systeme

- Abs. 1-4: Informationspflichten
- Abs. 5: Datenverarbeitungsverbote
- *Abs. 5c: Datenportabilität (EP)*

vgl. Art. 13-15 DSGVO

vgl. Art. 6, 9 DSGVO

vgl. Art. 20 DSGVO,
Art. 6 Abs. 9 DMA

BDSG

Art. 7: Überwachung automatis. Systeme durch Menschen

- Abs. 1: spezif. Folgenabschätzung
- Abs. 2: Spezifischer Arbeitsschutz
- Abs. 3: „Algorithmus-Beauftragte“

vgl. allg. Datenschutz-
folgenabschätzung

BDSG

ArbSchR

vgl. Datenschutz-
beauftragter

BDSG

Art. 8: Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

- Abs. 1, 2: Interventionsrechte
- Abs. 3: SE und Entschädigung

vgl. Art. 22 DSGVO

vgl. § 15 AGG etc.

BDSG

Art. 9: Unterrichtung u. Anhörung



§§ 90 I Nr. 3, II, 87 I Nr. 6,
§§ 80 III 1, 40 I BetrVG

IV. Insbesondere: Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

1. Regelungskonzept und Kritik

Art. 8 RL-E

Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

(1) ¹[...] das Recht [...], von der digitalen Arbeitsplattform eine **Erklärung** für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder unterstützte Entscheidung zu erhalten, die sich [...] erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. ²[...] **Zugang zu einer** von der digitalen Arbeitsplattform benannten **Kontaktperson** gewähren, die die Fakten, Umstände und Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, erörtern und klären kann. [...]

Digitale Arbeitsplattformen übermitteln dem Plattformbeschäftigten eine **schriftliche Begründung** [...].

(2) ¹Sind Plattformbeschäftigte mit der erhaltenen Erklärung [...] nicht zufrieden [...], so haben sie das Recht, die digitale Arbeitsplattform um **Überprüfung dieser Entscheidung** zu ersuchen. ²Die digitale Arbeitsplattform beantwortet ein solches Ersuchen, indem sie [...] unverzüglich, in jedem Fall aber **innerhalb einer Woche** nach Eingang des Ersuchens eine **begründete Antwort** übermittelt.

IV. Insbesondere: Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

1. Regelungskonzept und Kritik

Art. 8 RL-E

Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

- (1) ¹[...] das Recht [...], von der digitalen Arbeitsplattform eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder **unterstützte Entscheidung** zu erhalten, die sich [...] erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. ²[...] Zugang zu einer von der digitalen Arbeitsplattform benannten **Kontaktperson** gewähren, die die Fakten, Umstände und Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, erörtern und klären kann. [...]

Digitale Arbeitsplattformen übermitteln dem Plattformbeschäftigten eine schriftliche Begründung für [...].

- (2) ¹Sind Plattformbeschäftigte mit der erhaltenen Erklärung [...] nicht zufrieden [...], so haben sie das Recht, die digitale Arbeitsplattform um **Überprüfung dieser Entscheidung** zu ersuchen. ²Die digitale Arbeitsplattform beantwortet ein solches Ersuchen, indem sie [...] unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Woche nach Eingang des Ersuchens eine begründete Antwort übermittelt.

IV. Insbesondere: Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder unterstützte Entscheidung zu erhalten, die sich gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

Art. 22 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des **Eingreifens einer Person** seitens des Verantwortlichen, auf **Darlegung des eigenen Standpunkts** und auf **Anfechtung der Entscheidung** gehört.

IV. Insbesondere: Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

2. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 3 DSGVO: Verschärfung durch Art. 8 RL-E

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene **oder unterstützte** Entscheidung zu erhalten, die sich gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

Art. 22 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer **ausschließlich** auf einer **automatisierten Verarbeitung** [...] beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

IV. Insbesondere: Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

2. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 3 DSGVO: Verschärfung durch Art. 8 RL-E

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder unterstützte Entscheidung zu erhalten, die sich gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] **auswirkt**. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

Art. 22 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich **beeinträchtigt**.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

IV. Insbesondere: Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

2. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 3 DSGVO: Verschärfung durch Art. 8 RL-E

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht einer Person, eine Erklärung für die Verarbeitung von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene unterstützte Entscheidung zu erhalten, die sich **gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b** erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

Verweis auf
**konkretisierende
Beispiele**

Art. 22 DSGVO

- Jede Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] basierenden Entscheidung unterworfen zu werden, die [...] in erheblicher Weise erheblich **beeinträchtigt**.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
- a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
 - c) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

IV. Insbesondere: Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

3. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 1 DSGVO: Verdrängung durch Art. 8 RL-E?

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder unterstützte Entscheidung zu erhalten, die sich [...] erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

Art. 22 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das **Recht, nicht** einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] beruhenden Entscheidung **unterworfen zu werden**, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

IV. Insbesondere: Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

3. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 1 DSGVO: Verdrängung durch Art. 8 RL-E?

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder unterstützte Entscheidung zu erhalten, die sich [...] erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

Art. 22 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das **Recht, nicht** einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung [...] beruhenden Entscheidung **unterworfen zu werden**, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 **gilt nicht, wenn** die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

IV. Insbesondere: Überprüfung wichtiger Entscheidungen durch Menschen

3. Verhältnis zu Art. 22 Abs. 1 DSGVO: Verdrängung durch Art. 8 RL-E?

Art. 8 RL-E

- (1) ¹[...] das Recht [...], [...] eine Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene **oder unterstützte** Entscheidung zu erhalten, die sich [...] erheblich auf die Arbeitsbedingungen [...] auswirkt. [...]
- (2) [...] Überprüfung dieser Entscheidung [...].

Art. 22 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das **Recht, nicht ausschließlich** auf einer **automatisierten** Verarbeitung [...] beruhenden Entscheidung **unterworfen zu werden**, die [...] sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, [...]
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

V. Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelungen

1. Einbezogene Entscheidungen: Abschluss des Nutzervertrags?

Art. 2 RL-E Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...]
2. „Plattformarbeit“ jede Arbeit, die über eine digitale Arbeitsplattform organisiert und in der Union [...] **auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses** zwischen der digitalen Arbeitsplattform und der Person ausgeführt wird, [...]

Art. 6 RL-E

Transparenz und Nutzung automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme


- (1) [...] verpflichten die Mitgliedstaaten digitale Arbeitsplattformen, Plattformbeschäftigte über Folgendes zu informieren: [...]
- b) automatisierte Entscheidungssysteme, die genutzt werden, um Entscheidungen zu treffen oder zu unterstützen, die sich erheblich auf die Arbeitsbedingungen dieser Plattformbeschäftigten auswirken, insbesondere auf ihren **Zugang zu Arbeitsaufträgen**, ihren Verdienst, ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz bei der Arbeit, ihre Arbeitszeit, ihre Beförderung und ihren vertraglichen Status, einschließlich der **Beschränkung, Aussetzung oder Beendigung ihres Kontos**.

V. Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelungen

1. Einbezogene Entscheidungen: Abschluss des Nutzervertrags?

amazon mechanical turk

Get Started with Amazon Mechanical Turk

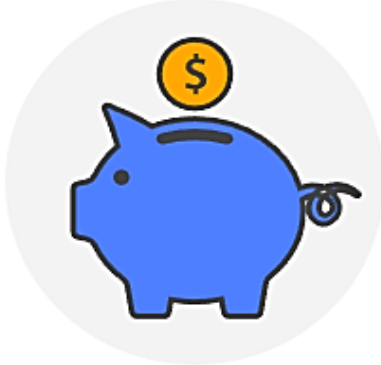


Create Tasks

Human intelligence through an API. Access a global, on-demand, 24/7 workforce.

Create a Requester account

or



Make Money

Make money in your spare time. Get paid for completing simple tasks.

Request a Worker account

V. Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelungen

1. Einbezogene Entscheidungen: Abschluss des Nutzervertrags?

Pending Invitation

You have successfully registered as a Worker for Amazon Mechanical Turk (MTurk). You will need an invitation before you can start completing tasks and earning rewards. You will be notified via email on the status of your invitation within 3 business days. If you want to learn more about being an MTurk Worker visit our FAQs.

Greetings from Amazon Mechanical Turk,

We have completed our review of your Amazon Mechanical Turk Worker Account and you will **not be permitted** to work on Mechanical Turk at this time. Please note that Customer Support is **unable** to change this decision and **cannot** share insight into invitation criteria. If our criteria for invitation changes, we may contact you to complete your registration in the future.

Thank you for your interest in Mechanical Turk.

Sincerely,
Amazon Mechanical Turk
<https://www.mturk.com>

V. Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelungen

1. Einbezogene Entscheidungen: Abschluss des Nutzervertrags?

Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments:

Art. 2 RL-E Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...]
2. „Plattformarbeit“ jede Arbeit, die über eine digitale Arbeitsplattform organisiert und in der Union [...] ~~auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen der digitalen Arbeitsplattform und der Person~~ ausgeführt wird, [...]

Art. 6 RL-E

Transparenz und Nutzung automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme

- (1) [...] verpflichten die Mitgliedstaaten digitale Arbeitsplattformen, Plattformbeschäftigte über Folgendes zu informieren: [...]
- b) automatisierte Entscheidungssysteme, die genutzt werden, um Entscheidungen zu treffen oder zu unterstützen, die sich erheblich auf die Arbeitsbedingungen dieser Plattformbeschäftigten auswirken, insbesondere auf **ihre Einstellung**, ihren Zugang zu Arbeitsaufträgen, ihren Verdienst, [...].

V. Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelungen


1. Einbezogene Entscheidungen: Abschluss des Nutzervertrags?

Contra Einbeziehung:

- keine Datenerhebung durch „Überwachung“
- Privatautonomie (faktischer Kontrahierungszwang wegen Art. 8 RL-E)

Pro Einbeziehung:

- Diskriminierungseffekte drohen auch hier.
- Vermeidung von Wertungswidersprüchen



Vorzugswürdig:
Einbeziehung und
maßvolle Ausgestaltung des Art. 8 RL-E

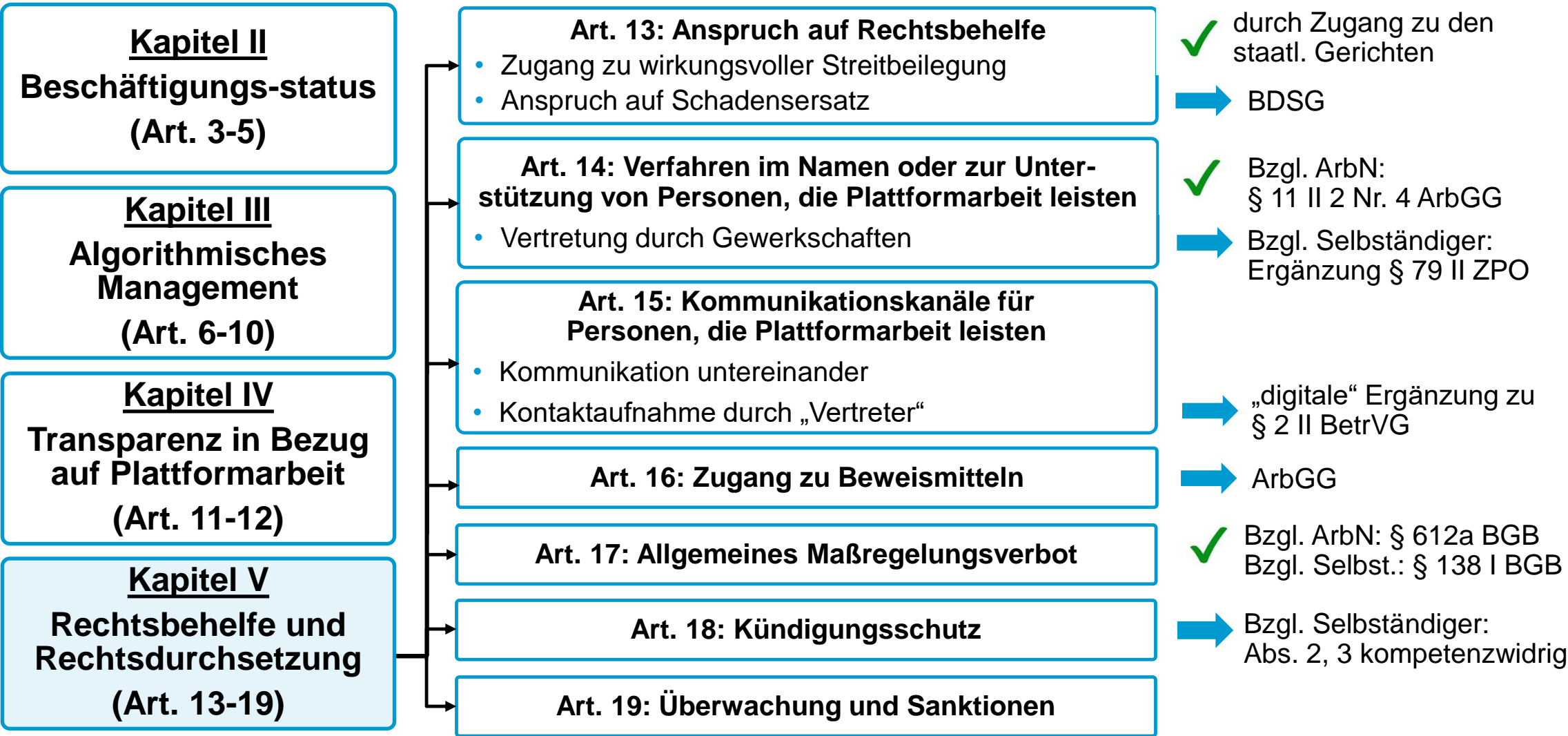
V. Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelungen

2. Einbeziehung von Beschäftigten außerhalb der Plattformökonomie?

- **Erstreckung des RL-E** auf sämtliche Plattformarbeitnehmer, die algorithmischem Management unterliegen (-)
- „Freiwillige“ Einbeziehung durch den **deutschen Gesetzgeber?**
 - Keine Verpflichtung aus höherrangigem Recht (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 20 GRCh)
 - Vielmehr Grenzen für überschießende RL-Umsetzung: vollharmonisierende DSGVO
 - Art. 88 DSGVO auf Selbständige nicht anwendbar...
 - ...und für Arbeitnehmer nicht grenzenlos („spezifischere“ Vorschriften)
 - ⇒ Öffnungsklausel im RL-E erforderlich!

VI. Rechtsdurchsetzung

1. Kapitel V des RL-E (Private enforcement) – Überblick



VI. Rechtsdurchsetzung

2. Internationale Rechtsdurchsetzung

... gegenüber Plattformbetreibern mit Sitz in einem **Drittstaat**

a) Internationale gerichtliche Zuständigkeit

- Klagen von **Arbeitnehmern**: gewöhnlicher Arbeitsort (Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. a Brüssel Ia-VO)
- Klagen von **selbständigen** Plattformtätigen: Erfüllungsort (Art. 6 I Brüssel Ia-VO i.V.m. § 29 ZPO), aber Gerichtsstandsvereinbarung möglich (Art. 25 Brüssel Ia-VO)

b) Anwendbares Recht

Art. 1 RL-E

(2) Diese Richtlinie gilt für digitale Arbeitsplattformen, die **in der Union geleistete Plattformarbeit** organisieren, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung und unabhängig von dem ansonsten anwendbaren Recht.

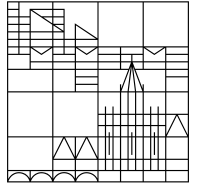
⇒ Anderweitige Rechtswahl unzulässig (auch bei Selbständigen!)

c) Problem: **Vollstreckung**, wenn kein Inlandsvermögen vorhanden

VII. Fazit und Ausblick

- **Gesamtbewertung** des Kapitel III RL-E:
 - Grundansatz richtig: Verfahren statt Verbote
 - Zu weit allerdings Art. 8 RL-E
- **Weiteres Gesetzgebungsverfahren** (Trilog):
 - Kapitel III nicht „Dealbreaker“
 - Entscheidend: Kompromiss über Vermutung

Universität
Konstanz



**Herzlichen
Dank!**

Jun.-Prof. Dr. Stephan Gräf
Universität Konstanz

stephan.graef@uni-konstanz.de